

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.01.2015

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

ab Prot.-Nr. 3 anwesend, bei Prot.-Nr. 5 nicht anwesend

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadtrat Tratz, Hans

bei den Prot.-Nrn. 5 und 6 nicht anwesend

bei Prot.-Nr. 16 nicht anwesend

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Dritter Bürgermeister Pfuhler, Max

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

bis Prot.-Nr. 8 anwesend

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Nikol, Richard

bis Prot.-Nr. 4 anwesend

ab Prot.-Nr. 3 anwesend

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Hugg, Oliver

Stadtrat Wollny, Wolfgang

bei Prot.-Nr. 7 nicht anwesend

bei Prot.-Nr. 5 nicht anwesend

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Bleitzhofer, Stephan

Stadtrat Reinbold, Willi

bei Prot.-Nr. 5 nicht anwesend, bis Prot.-Nr. 7 anwesend

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verw.Amtsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

Verw.Ang. Puchtler, Peter

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

bis Prot.-Nr. 5 anwesend

ab Prot.-Nr. 3 anwesend

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Lina, Adalbert

Beginn: 16:40 Uhr

Ende: 20:32 Uhr

1. Umstellung und Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 27.11.2014
3. Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Ausbau der Pedettistraße; Vorstellung der Ausbauplanung "Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen"
4. Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Burgberg-Gemmingenstraße"; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
5. Stadtplanung - Bebauungsplanverfahren Nr. 64 "Burgberg-Gemmingenstraße"; Festsetzung einer Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB
6. Abschluss von Defizitvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Eichstätt
7. Ausschüsse gemäß der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
8. Ladenschlussgesetz (LadSchlG); Verkaufsoffene Sonntage 2015; Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
9. Antrag auf wirkungsvolle und zielgerichtete Nutzung des Potentials der Auszeichnung "im Landkreis Eichstätt ist die Lebensqualität von Deutschland am höchsten" im Rahmen des Stadtmarketings
10. Antrag auf Prüfung und eventuelle Nachbesserung der Verkehrssicherheit am provisorischen Busbahnhof in der Spitalstadt
11. Gemeinsamer Antrag der FW-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Stadtrat Dr. Schieren zur Entwicklung der Großen Kreisstadt Eichstätt

12. Antrag der Fraktionen der CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und ödp auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Großen Kreisstadt Eichstätt vom 08. Mai 2014
13. Information, Verschiedenes;
Wohnbaugebiet Weinleite-West;
Verkauf der Grundstücke
14. Information, Verschiedenes;
Überschreitung der maximalen Sitzungszeit

Protokoll-Nr. 1 (Vorlage 2015/007)

Betreff: Umstellung und Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger stellt fest, dass heute eine große Anzahl von Zuhörern im Sitzungssaal anwesend ist. Die für sie interessanten Tagesordnungspunkte sollen daher vorgezogen werden.

Der Vorsitzende informiert, dass die Tagesordnung auch noch um den Punkt „Antrag der Fraktionen der CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und ödp auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Großen Kreisstadt Eichstätt vom 08. Mai 2014“ ergänzt werden soll.

Die Tagesordnungspunkte sollen wie nachstehend aufgeführt behandelt werden:

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 27.11.2014
2. Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Ausbau der Pedettistraße;
Vorstellung der Ausbauplanung "Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen"
3. Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Burgberg-Gemmingenstraße";
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
4. Stadtplanung - Bebauungsplanverfahren Nr. 64 "Burgberg-Gemmingenstraße";
Festsetzung einer Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB
5. Abschluss von Defizitvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Eichstätt

6. Ausschüsse gemäß der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts;
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Ladenschlussgesetz (LadSchlG);
Verkaufsoffene Sonntage 2015;
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
8. Antrag auf wirkungsvolle und zielgerichtete Nutzung des Potentials der Auszeichnung "im Landkreis Eichstätt ist die Lebensqualität von Deutschland am höchsten" im Rahmen des Stadtmarketings
9. Antrag auf Prüfung und eventuelle Nachbesserung der Verkehrssicherheit am provisorischen Busbahnhof in der Spitalstadt
10. Gemeinsamer Antrag der FW-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Stadtrat Dr. Schieren zur Entwicklung der Großen Kreisstadt Eichstätt
11. Antrag der Fraktionen der CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und ödp auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Großen Kreisstadt Eichstätt vom 08. Mai 2014
12. Information, Verschiedenes

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der vorstehenden Umstellung bzw. Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung einverstanden.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 2 (Vorlage 2015/025)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 27.11.2014

Vorgang:

Die Protokolle der nicht öffentlichen Stadtratssitzungen vom 06.11.2014 und vom 27.11.2014 befinden sich in Umlauf

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Stadtratssitzung vom 27.11.2014 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 3 (Vorlage 2014/464)

Betreff: Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Ausbau der Pedettistraße;
 Vorstellung der Ausbauplanung "Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen"

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Im Frühjahr 2013 informierten die Stadtwerke Eichstätt erstmals den Stadtrat über die in den Wirtschaftsplänen der Jahre 2014/15 vorgesehene Erneuerung der schadhaften Ver- und Entsorgungsanlagen in Kombination mit den städtischen Verkehrsanlagen, siehe Sitzungsvorlage 2013/023.
- b) Am 13.02.2014 beauftragte der Haupt- und Werkausschuss das Ingenieurbüro Goldbrunner, Gaimersheim, als wirtschaftlich vorteilhafte Bietlerin mit den Planungsleistungen zur Erneuerung o. g. Infrastrukturanlagen, siehe Sitzungsvorlage 2014/020.
- c) Das Ingenieurbüro Goldbrunner, Gaimersheim, hat zwischenzeitlich eine fein abgestimmte Ausbauplanung in Verbindung mit einer ersten belastbaren Kostenschätzung zur weiteren Beratung und Freigabe vorgelegt.

2. Bestands- und Maßnahmenbeschreibung

Die Pedettistraße liegt nördlich des Marktplatzes bzw. der Gabrielistraße und verbindet die im Osten liegende Luitpoldstraße mit der Westenstraße im Westen.

Die Straße befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Sie dient als Anliegerstraße und weist eine Gesamtlänge von ca. 280 m, siehe Anlage 1, auf. Im östlichen Teil ist die Straße stärker belastet, da sich hier die Zu- und Abfahrt zu der städtischen Tiefgarage befindet.

Die bituminös befestigten Flächen stellen einen Fremdkörper im historisch gewachsenen Stadtbild dar. Im Maßnahmenkatalog „ISEK Eichstätt 2020“ wird die Neuordnung der Pedettistraße unter Nr. 1.5, siehe Anlage 2.1 und 2.2, daher auch in die höchste Priorität/Umsetzung eingestuft.

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Eichstätt zur Stärkung des Stadtkerns Zug um Zug Straßen im schlechten Zustand und Mängeln im Stadtbild neu gestaltet.

Das Ingenieurbüro Goldbrunner, Gaimersheim, hat nun eine auf den Entwurfsempfehlungen des Sanierungsbetreibers Eberhard von Angerer, München, abgestimmte Ausbauplanung, siehe Anlagen 4 und 5, vorgelegt.

a) **Baumaßnahmen Stadtwerke**

Wie bereits erwähnt, planen die Stadtwerke Eichstätt im Zuge der Jahresbaumaßnahmen 2015/16 die vorhandenen schadhafte Ver- und Entsorgungsanlagen (Kanal/Gas/Wasser/Strom) in o. g. Straßenabschnitt vollständig zusammen mit den jeweiligen Hausanschlussleitungen zu erneuern.

Die beengten Straßenverhältnisse sowie die vorhandenen historischen Kelleranlagen im öffentlichen Straßenraum erfordern eine sorgfältige organisatorische wie technische Planungsvorbereitung.

Angemerkt sei auch, dass die Bodenverhältnisse von Seiten der Fachplaner als besonders schwierig aufgrund schlechter Bodenkennwerte bewertet und damit ein fundiertes Beweissicherungsverfahren für erforderlich gehalten wird.

Ebenso intensiv sind die Eingriffe in den historischen Untergrund mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmalpflege) abzustimmen.

• **Entsorgungsanlagen**

Bei den Entsorgungsanlagen wird der vorhandene Mischwasserkanal im BA I und BA II auf einer Länge von jeweils rd. 150 Meter komplett ausgetauscht. Der Kanal wird in Steinzeug ausgeführt werden, die Dimensionierung wird mit DN 250/300 unverändert bleiben.

Neben dem Hauptsammler werden auch alle Hausanschlussleitungen erneuert werden. Dabei wird für jedes Gebäude ein Revisions-schacht gesetzt; an den durch den Schacht vorgegebenen Anschlusspunkt sollen alle Entsorgungsleitungen der Gebäude zusammengeführt werden.

• **Versorgungsanlagen**

Die Erneuerung der Versorgungsanlagen betrifft im BA I alle Strom-, Erdgas- und Wasserversorgungsleitungen jeweils einschließlich der Hausanschlussleitungen. Die Dimensionierung der Leitungen bleibt unverändert. Die Wasserversorgungsleitung wird als zementmörtel-ausgeschleuderte Gussleitung DN 150 ausgeführt; die Erdgasleitung als Stahlleitung DN 150.

Im BA II betrifft die Erneuerung der Versorgungsleitungen die Strom- und Wasserversorgung, während die bereits im Jahr 1992 erneuerte

Erdgasversorgungsleitung erhalten bleibt. Das Material und die Dimensionierung der Wasserversorgungsleitung entspricht dem BA I. Bei der Stromversorgung ist neben einem Niederspannungskabel und zwei Kabelverteilerschränken auch ein Mittelspannungskabel auszuwechseln. Die Kabelerneuerung betrifft dabei auf einer Länge von 200 Metern nicht nur den Bereich der Pedettistraße, sondern verläuft über die Luitpoldstraße bis zur Trafostation Gabrieli-Gymnasium. Damit ist sichergestellt, dass zwischen den Netzknoten Station Tiefgarage und Gabrieli-Gymnasium eine neue leistungsfähige Netzverbindung aufgebaut wird.

b) **Baumaßnahmen Stadt**

In Anbetracht der technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Synergieeffekte ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, parallel zu den Maßnahmen der Stadtwerke einen Vollausbau der gesamten Straßenbereiche durchzuführen. Der Ausbau soll dabei entsprechend der erforderlichen Klassifizierung und den hierfür geltenden Richtlinien für den Straßen- und Gehwegbau erfolgen.

Der Umfang der Straßenbaumaßnahmen erstreckt sich auf die Gesamtlänge von ca. 250 m und einer mittleren Breite von ca. 6,0 m.

Die Straßenoberflächen weisen in großen Bereichen starke Verformungen, Aufbrüche, Aufbau- und Oberflächenschäden, siehe hierzu auch Sitzungsvorlage 2013/357, auf.

Die Verkehrsflächen zeigen vielschichtige Defizite, z. B. in den Punkten Verkehrssicherheit und -leichtigkeit, auf.

Mit Hilfe einer kleinen Feinuntersuchung, siehe Anlage 3.1 bis 3.3, erstellt durch das Planungsbüro Eberhard von Angerer aus München, wurden unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen und städtebaulichen Mängel funktionsgerechte und historisch verträgliche Neuordnungsvorschläge, siehe Anlage 4, erarbeitet.

• **Verkehrstechnische, städtebauliche und bauliche Defizite**

Die Pedettistraße wird durch unterschiedliche Oberflächen aus Asphalt-, Naturstein- und Betonpflasterbelägen ohne eine erkennbare Ordnung geprägt.

Der Fahrbahnverlauf weist bedingt durch die knappen sowie unterschiedlichen Straßenbreiten keine ablesbaren Verkehrsräume für Kraftfahrzeuge und Fußgänger zum Nachteil der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf. Die Verkehrsanlage ist mit Ausnahme des Streckenabschnittes Adlergäßchen/Westenstraße im Gegenverkehr befahrbar. Der Bereich zwischen der Luitpoldstraße und dem Traubengäßchen zeigt durch die Tiefgaragen Zu- bzw. Ausfahrt die größten Verkehrszahlen auf.

Die Gehwegverbindungen verlaufen im Verkehrsraum und widersprechen den einschlägigen senioren- und behindertengerechten Standards. Ebenso ungelöst und unbefriedigend zeigen sich für sämtliche Verkehrsteilnehmer die beengten und unübersichtlichen Kreuzungsbereiche.

Die stark geschädigten großflächigen Asphaltflächen stellen die wesentlichen technischen und gestalterischen Probleme dar.

Angemerkt sei auch, dass der Straßenkörper Altlasten aufweisen kann und damit eine aufwendige Sanierung und Entsorgung erfordert. Der Umfang lässt sich im momentanen Planungsstand nicht bestimmen und muss entsprechend der Erkundungsergebnisse geschätzt werden.

- **Neuordnungsvorschlag**

Aus der Analyse der Mängel und Defizite ergeben sich eine Reihe vorteilhafter Verbesserungsvorschläge, die sich in der Ausbauplanung, siehe Anlage 5, widerspiegeln.

Die wesentlichen Zielvorgaben finden sich in der Aufwertung des Straßenraums unter Beachtung der denkmalpflegerischen Vorgaben sowie in der Steigerung der Aufenthaltsqualitäten bei größtmöglicher Berücksichtigung der Barrierefreiheit wieder.

Die Ausbaumaterialien sollen sich daher an die historisch geprägte Materialsprache der bereits sanierten Straßenzüge anlehnen. Hierbei soll der Straßenbereich einschl. der Entwässerungsrinnen in Granitstein und die sog. Gehwegteppiche in Betonstein gepflastert werden.

Die Straßenbeleuchtung weist unregelmäßige sowie übergroße Beleuchtungsabstände mit entsprechenden Beleuchtungslücken auf und sollte auf gleichmäßige Beleuchtungsabstände angepasst werden. Parallel dazu sollen die Beleuchtungskörper auch auf LED umgestellt werden.

3. **Bauausführung und -abwicklung**

Die umfänglichen wie komplexen Bauarbeiten zur Neuordnung/Erneuerung der Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen erfordern eine schrittweise Umsetzung und Aufteilung in 2 Bauabschnitte.

Der erste Bauabschnitt (BAI) umfasst die Pedettistraße im Abschnitt Westenstraße/Adlergäßchen mit einer Baulänge von ca. 120 m und soll im Jahr 2015 unter Vollsperrung umgesetzt werden.

Der zweite Bauabschnitt (BAII) umfasst die Pedettistraße im Abschnitt Adlergäßchen/Luitpoldstraße mit einer Baulänge von ca. 160 m und soll im Jahr 2016 ebenfalls unter Vollsperrung umgesetzt werden.

4. **Kostenschätzung und -aufteilung**

In Abstimmung mit den SWE und der Stadtverwaltung wurde eine Kostenschätzung der zu erwartenden Gesamtbaukosten für die vorgesehenen Baumaßnahmen durch das Ingenieurbüro Goldbrunner, Gaimersheim, erstellt.

Dabei wurden nachfolgend genannte Kosten ermittelt:

a) **Stadtwerke Eichstätt**

Aufgrund der schwierigen Gründungsverhältnisse, der u.U. zu erwartenden Kosten für Archäologie sowie der Kosten für den Aufbau von

Notversorgungen für die Wasser- und Erdgasversorgung wurde dabei durch die Stadtwerke ein Aufschlag auf die geschätzten Nettobaukosten in Höhe von 15 % angesetzt. Unter Berücksichtigung von 15 % Baunebenkosten wurden somit für die Stadtwerke nachfolgende Kosten ermittelt:

SWE-Eigenbetrieb

		<u>BA I</u>	<u>BA II</u>
Wasserversorgung 1)	netto	143.385 €	107.051 €
Abwasserbeseitigung	brutto	353.231 €	260.126 €
Gesamt		496.616 €	367.177 €

¹⁾ Anmerkung: Vorsteuerabzugsberechtigung

SWE Versorgungs-GmbH

		<u>BA I</u>	<u>BA II</u>
Stromversorgung ¹⁾	netto	68.527 €	92.951 €
Erdgasversorgung ¹⁾	netto	105.297 €	12.101 €
Gesamt		173.824 €	105.052 €

¹⁾ Anmerkung: Vorsteuerabzugsberechtigung

b) **Stadt Eichstätt**

		<u>BA I</u>	<u>BA II</u>
Straßenbaukosten	brutto	316.000 €	353.500 €
Baunebenkosten	brutto	47.500 €	53.000 €
Unvorhergesehenes	brutto	6.500 €	8.500 €
Gesamt	brutto	370.000 €	415.000 €

Anmerkung:

Die anteiligen Kostengruppen von Archäologie, Ausstattung, Altlastenbeseitigung (größer Z2) und Straßenbeleuchtung sind in o. g. Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Angemerkt sei auch, dass die Stadtwerke Eichstätt mit den anteiligen Straßenbaukosten im Bereich der Ver- und Entsorgungsgräben nach Fertigstellung und Abrechnung der Gesamtmaßnahmen (Kostenfeststellung) belastet werden.

5. Finanzierung

Im Haushalt 2014 wurden für den Vollausbau der Pedettstraße erstmals Haushaltsmittel auf dem Produktkonto 5.4.1.1.4.3-096101, Anlagen im Bau, in Höhe von insgesamt 50.000 € (Planungsmittel) eingestellt.

Seitens der Verwaltung werden für den BA I ausreichende Mittel im Haushalt 2015 und für den BA II im Haushalt 2016 unter o. g. Produktkonto angemeldet.

Angemerkt sei, dass für die anvisierten Neuordnungsmaßnahmen Fördermittel im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Aktive Zentren“ sowie FAG beantragt werden.

Des Weiteren werden für die Ausbaumaßnahmen auch Anliegerbeiträge anfallen, die allerdings erst nach Vorlage der Kostenanschläge berechnet werden können.

Zur Deckung der Kosten der Stadtwerke werden für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die unter Ziffer 4a) dargestellten Kosten in den Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebs und für die Strom-/Erdgasversorgung entsprechende Ansätze in den Wirtschaftsplan 2015 der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH aufzunehmen sein.

Die Finanzierung wäre somit gesichert.

6. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat befürwortet die Ausführungsplanung einschl. Kostenschätzung und beauftragt die notwendigen Planungsschritte mit Hilfe des seitens der Stadtwerke Eichstätt bereits beauftragten Ingenieurbüros Goldbrunner, Gaimersheim, einzuleiten.
- b) Die Vorstellung der Ausbauplanung einschl. der Ausbaubeiträge für die betroffenen Anlieger ist im Februar/März 2015 vorgesehen.
- c) Der Baubeginn für den BA I ist Anfang 2015 geplant.
- d) Der Abschluss o. g. Baumaßnahmen erfolgt mit dem BA II voraussichtlich Ende 2016.

Beratung:

Aufgrund einer ausführlichen Diskussion über den Ausbau wird von der Verwaltung eine alternative Ausbauplanung (Variante mit Asphaltbändern) vorgestellt. Nach Vorstellung dieser alternativen Ausbauplanung fasst der Stadtrat nachstehenden Beschluss.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der dargelegten Ausbauplanung zur Neuordnung der Pedettstraße in der aufgezeigten Variante mit Asphaltbändern und zur Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht, wie mündlich in Ergänzung zur Sitzungsvorlage dargelegt, grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Planungsschritte einzuleiten und umzusetzen.
2. Das Ingenieurbüro Goldbrunner, Gaimersheim, wird beauftragt, die Ausschreibung der Bauleistungen des BA I zu tätigen und die Vergabe vorzubereiten.
3. Die Finanzierung erfolgt über die 2014 eingestellten Mittel der HH-Stelle Nr. 5.4.1.1.4.3-096101 (Anlagen im Bau), Durchführung von Planungsleistungen sowie über die für 2015 und 2016 vorgesehenen Mittelanmeldungen.

Für die Finanzierung der Kosten der Stadtwerke werden für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dargestellten Kosten in den Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebs und für die Strom-/Erdgasversorgung entsprechende Ansätze in den Wirtschaftsplan 2015 der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH aufgenommen.

Um vorzeitige Freigabe der Finanzierungsmittel 2015 im Hinblick auf eine zeitnahe Umsetzung wird gebeten.

4. Die Straßenausbaubeiträge werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet. Von den Mehrkosten für das Pflastermaterial werden nur 30 % abgerechnet.
5. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 22 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Stadträtin Gottstein hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Protokoll-Nr. 4 (Vorlage 2014/475)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Burgberg-Gemmingenstraße";
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Am 10.10.2014 reichte das Landratsamt Eichstätt die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes sowie eines Parkhauses mit 195 Stellplätzen auf dem Fl.St.-Nr. 1705, Gemarkung Eichstätt, Gemmingenstraße 4, in 85072 Eichstätt ein.
- b) Am 27.11.2014 informierte die Verwaltung den Stadtrat über die Planungen und empfahl dem Gremium im Hinblick auf die komplexen öffentlichen wie privaten Planungsbelange, die Einleitung eines konkreten Bauleitplanverfahrens voranzutreiben.
- c) O. g. Planungsabsichten berühren zum einen den sog. unbeplanten und zum anderen den sog. beplanten Innenbereich. In dieser Gemengelage offenbaren sich zahlreiche öffentliche wie private Interessenskonflikte und lassen damit eine vollständige bauleitplanerische Abhandlung sinnvoll erscheinen.

- d) Zur Lösung der komplexen Planungsaufgabe wurde mit dem Antragsteller o. g. Bauvoranfrage vereinbart, ein Bauleitplanverfahren zeitnah einzuleiten und die Bauvoranfrage gemäß § 15 BauGB vorerst zurückzustellen.
- e) Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung schlägt die Verwaltung daher vor, die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Die Sicherung und Stärkung der zentralen Verwaltungseinrichtungen am Standort Eichstätt stellen eine erklärte Ziel- und Planungsvorgabe des ISEK Eichstätt 2020 dar.

Der Verwaltungsträger beabsichtigt, den mittelfristig freiwerdenden Standort „Berufsschule - Gemmingenstraße“ neu zugunsten von dringend benötigten Verwaltungseinrichtungen zu entwickeln.

Die Große Kreisstadt Eichstätt erkennt ohne Wenn und Aber die Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB und plant daher im Quartier zwischen Gemmingenstraße, Herbergshöhe, Weißenburger Straße und Gundekarstraße einen Bebauungsplan für ein Mischgebiet mit Gemeinbedarfsflächen zu entwickeln bzw. aufzustellen.

a) Planungsanlass

Im Rahmen struktureller Standortüberprüfungen der landkreiseigenen Verwaltungseinrichtungen/-aufgaben votierte der Kreistag im Frühjahr 2014 für die Weiterentwicklung und Stärkung des Standortes Eichstätt.

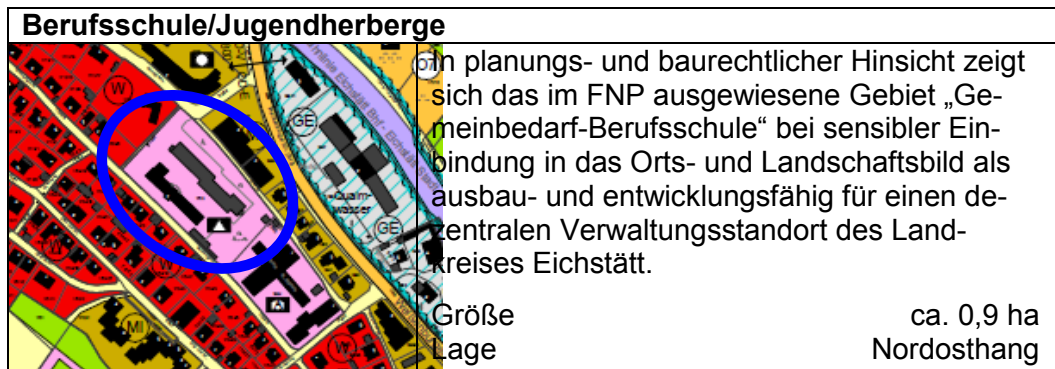
Die stark frequentierten Verwaltungseinheiten des Landkreises in der Stadt Eichstätt erfordern aufgrund der beengten Innenstadtlage sowie der fehlenden Stellplatzkapazitäten im Umfeld des Residenzplatzes, der Osten- und Grabmannstraße eine Verlagerung sowie einen Ausbau in ein entwicklungsfähiges und verkehrsgünstig gelegenes Stadtquartier am westlichen Stadtzugang der B 13.

b) Flächenausweisung im FNP

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Eichstätt, rechtsverbindlich seit dem 06.06.2006, sind o. g. Bestands- und Entwicklungsflächen im direkten Bereich der Fl.-Nr. 1705, Gemarkung Eichstätt, als Flächen für den Gemeinbedarf Schule, siehe Anlage 1, ausgewiesen.

Die Flächen der Staatlichen Berufsschule Eichstätt tangieren im Norden und Nord-Osten ein Mischgebiet (MI), im Süd-Osten direkt ein Gemeinbedarfsgebiet für die Altersbetreuung, im Süden und Süd-Westen Wohngebietsflächen (WA).

Ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit wenn auch nur im geringen Umfang erforderlich.



c) **Plangebiet und Planungsname**

Der Umgriff und die Lage des anvisierten Bebauungsplanes Nr. 64 „Burgberg- Gemmingenstraße“ kann der Anlage 2 (Luftbild) und 3 (Lageplan) entnommen werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flst.-Nr. 1689, 1689/2, 1689/3, 1690, 1691, 1692, 1694, 1694/1, 1696, 1705, 1705/1, 1706, 1706/9, 1706/16, 1706/17, 1707/1 sowie eine Teilfläche der Flst.-Nr. 1706/3, jeweils Gemarkung Eichstätt und weist aktuell eine Fläche von ca. 2,82 ha auf.

Im nordwestlichen Übergangsbereich tangiert das neue Plangebiet einen alten Baulinienplan, rechtswirksam seit dem 23.12.1955, in Verbindung mit einer Gestaltungssatzung, rechtswirksam seit dem 20.10.1956, mit unklaren bzw. offenen Abgrenzungen.

Die Rechtsverbindlichkeit wird aktuell in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern geprüft. Der Sachstand soll im Verfahren berücksichtigt und gewürdigt werden.

O. g. Bebauungsplan soll unter der Nr. 64 mit dem Arbeitstitel „Burgberg- Gemmingenstraße“ geführt werden.

d) **Grundzüge der Bebauungsplanung**

Der Bebauungsplan soll aus dem Flächennutzungsplan ohne wesentlichen inhaltlichen Widerspruch parallel mit einer nachrichtlichen Berichtigung des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan mit den notwendigen Festsetzungen, wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulicher Anlagen, öffentliche und private Grünflächen, Verkehrsflächen, etc., erstellt werden.

Vorgesehen ist, das Gebiet nutzungsbezogen überwiegend als WA- und MI-Gebiet und im Bereich der Fl.-Nr. 1705 als Gemeinbedarfsgebiet für öffentliche Verwaltungen sowie im Bereich der Fl.-Nr. 1694 als Gemeinbedarfsgebiet für die Altersbetreuung in offener Bauweise auszuweisen.

Die vorhandenen Nutzungen der Gebietskategorien WA- und MI-Gebiete sollen im Bestand übernommen und ggf. unter dem Aspekt einer sinnvollen Nachverdichtung fortgeschrieben werden.

Zur Umsetzung o. g. Planung ist als nächsten Schritt die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Zur Einleitung des Verfahrens ist ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch den Stadtrat zu fassen.

3. **Verfahrensablauf**

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

4. **Weiteres Vorgehen**

- a) Die Änderung bzw. Berichtigung des Flächennutzungsplans und die Neuaufstellung des Bebauungsplans insbesondere zur Entwicklung bzw. Ausweisung eines Gemeinbedarfsgebietes „Verwaltungsgebäude“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sind vom Stadtrat zu beschließen.
- b) Der Bebauungsplan soll die Nr. 64 und die Bezeichnung „Burgberg-Gemmingenstraße“ erhalten und als WA- und MI-Gebiet mit Gemeinbedarfsflächen für Verwaltungsgebäude und Altersbetreuung dienen.
- c) Aufgrund der engen Terminvorgaben sowie der Sommerpause empfiehlt die Verwaltung, die Planungsleistungen im Rahmen einer Ermächtigung zu vergeben und das Verfahren in enger Abstimmung mit dem Verwaltungsträger nach Möglichkeit bis Ende 2015 abzuschließen.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister fasst die während der Beratung der Angelegenheit gestellten Anträge zusammen und lässt über diese wie folgt abstimmen:

A. Beschlussempfehlung gemäß Sitzungsvorlage:

1. Der Stadtrat beschließt für die in der Anlage 3 rot umrandeten Grundstücksflächen der Gemarkung Eichstätt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Burgberg- Gemmingenstraße" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
2. Des Weiteren beschließt der Stadtrat im Rahmen der Änderung Nr. 15 die inhaltliche Berichtigung des Flächennutzungsplans mit o. g. Bebauungsplan „Burgberg- Gemmingenstraße“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.
3. Im Geltungsbereich o. g. Bebauungsplans Nr. 64 "Burgberg- Gemmingenstraße" liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Eichstätt:
Flst.-Nr. 1689, 1689/2, 1689/3, 1690, 1691, 1692, 1694, 1694/1, 1696, 1705, 1705/1, 1706, 1706/9, 1706/16, 1706/17, 1707/1 sowie eine Teilfläche der Flst.-Nr. 1706/3
mit einer Gesamtfläche von ca. 2,82 ha.
4. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 64 "Burgberg- Gemmingenstraße" sowie für die Änderung Nr. 15 des Flächennutzungsplanes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, geeignete Planungsbüros mit der Erstellung der erforderlichen Planungsunterlagen und Gutachten einschließlich der Grünordnung zu beauftragen.
6. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 3 (Oberbürgermeister Steppberger, Stadträtin Edl, Stadtrat Nikol) gegen 17 Stimmen.

Die Stadträte Engelhard und Gottstein haben an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

B. Beschlussempfehlung aus der Mitte des Gremiums:

1. Der Stadtrat beschließt für die in der Anlage 3 rot umrandeten Grundstücksflächen der Gemarkung Eichstätt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Burgberg- Gemmingenstraße" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Ausnahme der Grundstücksflächen der VG mit ca. 1.450 m², die aus dem Umgriff herausgenommen werden.

2. Des Weiteren beschließt der Stadtrat im Rahmen der Änderung Nr. 15 die inhaltliche Berichtigung des Flächennutzungsplans mit o. g. Bebauungsplan „Burgberg- Gemmingenstraße“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.
3. Im Geltungsbereich o. g. Bebauungsplans Nr. 64 “Burgberg- Gemmingenstraße“ liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Eichstätt:
Flst.-Nr. 1689, 1689/2, 1689/3, 1690, 1691, 1692, 1694, 1694/1, 1696, 1705, 1705/1, 1706/16, 1707/1 sowie Teilflächen der Flst.-Nr. 1706 und 1706/3
mit einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha.
4. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 64 “Burgberg- Gemmingenstraße“ sowie für die Änderung Nr. 15 des Flächennutzungsplanes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, geeignete Planungsbüros mit der Erstellung der erforderlichen Planungsunterlagen und Gutachten einschließlich der Grünordnung zu beauftragen.
6. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 gegen 9 Stimmen.

Die Stadträte Engelhard und Gottstein haben an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 5 (Vorlage 2014/481)

Betreff: Stadtplanung - Bebauungsplanverfahren Nr. 64 "Burgberg-Gemmingenstraße";
Festsetzung einer Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Am 10.10.2014 reichte das Landratsamt Eichstätt die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes sowie eines Parkhauses mit 195 Stellplätzen auf dem Flst.-Nr. 1705, Gemarkung Eichstätt, Gemmingenstraße 4, in 85072 Eichstätt ein.

Des Weiteren erkundigten sich bereits mehrere Investoren über die Nutzungsmöglichkeiten und insbesondere das Maß der baulichen Nutzung für das Flst.-Nr.1706, Gemarkung Eichstätt.

- b) Am 27.11.2014 informierte die Verwaltung den Stadtrat über die Planungen und empfahl dem Gremium im Hinblick auf die komplexen öffentlichen wie privaten Planungsbelange, die Einleitung eines konkreten Bauleitplanverfahrens voranzutreiben.
- c) O. g. Planungsabsichten berühren zum einen den sog. unbeplanten und zum anderen den sog. beplanten Innenbereich. In dieser Gemengelage offenbaren sich zahlreiche öffentliche wie private Interessenskonflikte und lassen damit eine vollständige bauleitplanerische Abhandlung sinnvoll erscheinen.
- d) Zur Lösung der komplexen Planungsaufgabe wurde mit dem Antragsteller o. g. Bauvoranfrage vereinbart, ein Bauleitplanverfahren zeitnah einzuleiten und die Bauvoranfrage gemäß § 15 BauGB vorerst zurückzustellen.
- e) Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung schlägt die Verwaltung daher vor, die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes mit paralleler Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu tätigen und die Planung mit einer Veränderungssperre zu sichern.

2. Umgriff und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Sicherung und Stärkung zentraler Verwaltungseinrichtungen am Standort Eichstätt stellen eine erklärte Ziel- und Planungsvorgabe des ISEK Eichstätt 2020, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/475, dar.

Bekanntermaßen beabsichtigt der Landkreis, die schulischen Einrichtungen am Standort „Gemmingenstraße“ (Flst.-Nr. 1705) aufzugeben und zugunsten von dringend benötigten Verwaltungseinrichtungen neu zu ordnen.

Des Weiteren bekräftigen zahlreiche Investorenanfragen im Hinblick auf Art und insbesondere Maß der baulichen Nutzung für das Flst.-Nr. 1706 einen dringlichen Handlungsbedarf, die städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich zu sichern.

Die wechselseitigen Auswirkungen der bestehenden und geplanten Nutzungen verlangen in Verbindung mit den öffentlichen Belangen eine verträglich abgestimmte Planung, die nur im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplans eine geordnete städtebauliche Entwicklung erwarten lassen.

Um die neuen und bestehenden Nutzungsinteressen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewährleisten zu können, wird die vollständige Einbeziehung der von der Neuordnung betroffenen Grundstücke in den Geltungsbereich einer Veränderungssperre, siehe Anlage 2, vorgeschlagen.

Die Veränderungssperre sollte sich daher auf die Grundstücke

Flst.-Nr. 1705

Flst.-Nr. 1705/1 und

Flst.-Nr. 1706,

jeweils Gemarkung Eichstätt, erstrecken. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 2 dargestellt.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre sollte nach § 17 Abs. 1 BauGB auf 2 Jahre, beginnend mit der Bekanntmachung, festgesetzt werden.

3. Weiteres Vorgehen

- a) Die Satzung der Veränderungssperre ist im Hinblick auf Umgriff und Geltungsdauer gemäß dem Satzungstext (Anlage 1) zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen.
- b) Die gegenständlichen Flächen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 Burgberg-Gemmingenstraße überplant. Dem Stadtrat wird ein erster grober städtebaulicher Entwurf zeitnah zur Entscheidung vorgelegt.

4. Änderung des Umgriffs der Veränderungssperre

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ nur die Aufnahme einer Teilfläche der FlSt.-Nr. 1706 beschlossen. Dies ist bei der Festsetzung der Veränderungssperre zu berücksichtigen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand zur Festlegung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Flst.-Nr. 1705 und 1705/1 sowie einer Teilfläche von Flst.-Nr. 1706, Gemarkung Eichstätt, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und beschließt dafür folgende Satzung:

**Satzung
der Großen Kreisstadt Eichstätt
über eine Veränderungssperre
für einen Teilbereich des
Bebauungsplanumgriffes Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung vom 29.01.2015 beschlossen, für das Gebiet zwischen der Weißenburger Straße, Herbergshöhe, Gemmingenstraße und Gundekarstraße den Bebauungsplan Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird in Teilbereichen des Umgriffes eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flst. Nr. 1705
Flst. Nr. 1705/1
Flst. Nr. 1706 (Teilfläche)

der Gemarkung Eichstätt.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigegeführten Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, die Satzung der Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen und insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 17 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 gegen 5 Stimmen.

Stadträtin Gottstein hat an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

Protokoll-Nr. 6 (Vorlage 2014/488/1)

Betreff: Abschluss von Defizitvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Eichstätt

Vorgang:

Der Stadtrat hat die Verwaltung beauftragt, allen Trägern von Kindertageseinrichtungen, im Bereich der Stadt Eichstätt, den Abschluss einer Defizitvereinbarung anzubieten.

Bei einer Defizitübernahme handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Eichstätt.

Von der Kämmerei wurde ein Vertragsentwurf, auf Basis der vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebenen Mustervereinbarung, erstellt und dem Stadtrat am 18.12.2014 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Entsprechend dem Vorschlag des Stadtrates, wurden in dem beiliegenden neuen Vertragsentwurf Abgabefristen für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Kindertageseinrichtungen eingefügt.

Sofern der Stadtrat dem neuen Entwurf zustimmt, wird die Kämmerei den Abschluss dieser Vereinbarung (nach rechtsaufsichtlicher Prüfung durch das Landratsamt Eichstätt) allen Trägern von Kindertageseinrichtungen, im Bereich der Stadt Eichstätt, anbieten.

Sollte mit einer Einrichtung bereits eine Defizitvereinbarung bestehen, wird vorgeschlagen, diese Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen aufzuheben und durch die neue Defizitvereinbarung zu ersetzen. Bei einer Ablehnung sollte die bisher bestehende Defizitvereinbarung gekündigt werden.

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es von rechtlicher Bedeutung, allen Trägern die gleiche Defizitvereinbarung anzubieten.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem beiliegenden Entwurf der Defizitvereinbarung mit Aufnahme der Fristverlängerung in § 3 Abs. 1 Satz 2 um einen Monat auf den 30.11. zu und beauftragt die Verwaltung, den Abschluss dieser Vereinbarung, nach rechtsaufsichtlicher Prüfung durch das Landratsamt Eichstätt, allen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Eichstätt anzubieten.

Bestehende Defizitvereinbarungen sollen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder gekündigt werden.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 7 (Vorlage 2014/157/1/1)

Betreff: Ausschüsse gemäß der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts;
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Vorgang:

Nach Art. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) besteht der Rechnungsprüfungsausschuss höchstens aus sieben Mitgliedern. Die Besetzung erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. In § 2 Abs. 2 Satz 2 ist geregelt, dass der zweite Bürgermeister den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss hat.

Der Stadtrat entscheidet auch über die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden.

Der Stadtrat hat am 06.05.2014 folgende Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

Partei	ordentliches Mitglied	Stellvertreter
CSU	Gabler-Hofrichter Elisabeth	Tratz Hans
CSU	Buckl Herbert	Bacherle Horst
CSU	Schorer-Dremel Tanja	Engelhard Rudolf
SPD	Nieberle Gerhard	Schieren Stefan, Dr.
Freie Wähler	Lina Adalbert	Nikol Richard
GRÜNE	Haugg Oliver	Bittlmayer Klaus
ÖDP	Reinbold Willi	Bleitzhofer Stephan

Da die zweite Bürgermeisterin, Frau Dr. Grund, nicht in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen wurde, müsste eine Neu- bzw. Umbesetzung bei den Mitgliedern der CSU-Fraktion erfolgen.

Die Angelegenheit wurde in der Stadtratssitzung am 27.11.2014 behandelt.

Stadträtin Gabler-Hofrichter hat in dieser Sitzung erklärt, dass die Stadträte Schorer-Dremel und Engelhard nicht mehr dem Rechnungsprüfungsausschuss angehören sollen.

Stadträtin Gottstein wollte vor einer Entscheidung Auskunft zu folgendem Fragen:

1. Kann ein ordentliches Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestellt werden?
2. Wenn das ordentliche Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses als stellvertretender Ausschussvorsitzender tätig ist, nimmt dann sein Stellvertreter den Sitz als ordentliches Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses wahr.

Um Rechtssicherheit zu erhalten, wurde die Fragen beim Landratsamt Eichstätt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt, das Folgendes mitgeteilt hat:

zu 1.:

Ihrer Anfrage ist eindeutig mit Ja zu beantworten. Widtmann/Grasser/Glaser: Bayerische Gemeindeordnung, führt im Kommentar zu Art. 103 GO, Rd.-Nr. 17, aus: „Der Gemeinderat muss deshalb in jedem Fall einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen; dieser muss ebenso wie der Vorsitzende selbst dem Rechnungsprüfungsausschuss angehören (vgl. FSt. 1980 Rn. 47 Ziff 5).“

zu 2.:

Wir sind der Ansicht, dass hier eine Stellvertretung des als stellvertr. Vorsitzender agierenden Ausschussmitglieds nicht zum Tragen kommt. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates Eichstätt bestimmt, dass für jedes Ausschussmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter namentlich bestellt wird. Eine - tatsächliche oder rechtliche - Verhinderung ist hier jedoch nicht gegeben, da der stv. Vorsitzende ja an der Sitzung teilnimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Neu- bzw. Umbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses:

Partei	ordentliches Mitglied	Stellvertreter
CSU	Vorsitzende: Dr. Claudia Grund	stellv. Vorsitzende/r: Gabler-Hofrichter Elisabeth
CSU	Buckl Herbert	Bacherle Horst
CSU	Gabler-Hofrichter Elisabeth	Tratz Hans
SPD	Nieberle Gerhard	Schieren Stefan, Dr.
Freie Wähler	Lina Adalbert	Nikol Richard
GRÜNE	Haugg Oliver	Bittlmayer Klaus
ÖDP	Reinbold Willi	Bleitzhofer Stephan

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 17 gegen 2 Stimmen der Stadträte Bittlmayer und Wollny.

Protokoll-Nr. 8 (Vorlage 2015/006)

Betreff: Ladenschlussgesetz (LadSchlG);
Verkaufsoffene Sonntage 2015;
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über
das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus
Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Vorgang:

Die Stadt Eichstätt kann durch Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Einzelheiten zum Erlass dieser Verordnungen sind in der Bekanntmachung StMAS vom 10.11.2004 geregelt.

Der Zweck des § 14 LadSchlG besteht darin, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Im Übrigen soll den Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG ist Folgendes zu beachten:

1. Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.

Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Ordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.

Im Einzelnen:

1.1 Märkte und Messen

Märkte und Messen im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG sind nur solche Veranstaltungen, die

- die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllen,
- nach § 69 GewO festgesetzt sind und
- einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.

Die Bezeichnung "Markt" oder "Messe" allein reicht nicht aus.

1.2 Ähnliche Veranstaltungen

„Ähnliche Veranstaltungen“ im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG liegen nur vor, wenn diese einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und daher Anlass bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten freizugeben.

1.2.1 Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Insoweit scheidet insbesondere Veranstaltungen zur Einführung sog. allgemeiner Verkaufssonntage und sonstige vergleichbare Veranstaltungen von lokaler Bedeutung aus.

1.2.2 Maßgebend ist, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen.

Eine ähnliche Veranstaltung wird demnach nur vorliegen, wenn zu einem kulturellen, religiösen, sportlichen oder sonstigem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen. Diese Voraussetzungen können z.B. erfüllt sein bei festgesetzten Ausstellungen im Sinne des § 65 GewO, Volksfesten im Sinn des § 60b GewO und bei Heimatfesten, die jeweils seit Jahrzehnten bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historische Gegebenheiten beruhen und viele Besucher anlocken.

Von einer "ähnlichen Veranstaltung" kann dann nicht gesprochen werden, wenn sie lediglich einen ausschließlich ortsbezogenen Charakter hat und daher nur von den Einheimischen besucht wird.

2. Ermessen

Sind die Tatbestandsmerkmale - "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" - erfüllt, so liegt die Entscheidung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

2.1 Verkauf nach § 20 Abs. 2a LadSchIG

Eingehend ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchIG befriedigt werden kann.

2.2 Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z.B. auf

- angrenzende Verkaufsstellen,
- bestimmte Gemeindebezirke,
- bestimmte Handelszweige,
- ein bestimmtes Warenangebot.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zu Gute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt. Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.

3. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

4. Hinweise

Folgende Hinweise werden in der Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG für zweckmäßig erachtet:

- Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes
- Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG.

5. Anhörung

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.

Nachdem der Sonn- und Feiertagsschutz in Bayern schon immer einen besonderen Stellenwert genießt, setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich für den verfassungsmäßigen Schutz dieser Tage ein. Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration, Frau Emilia Müller, hat deshalb in einem Schreiben an alle Regierungspräsidenten nochmals auf die große Bedeutung des Feiertagsschutzes als ein Anliegen, dem sich die Bayerische Staatsregierung in besonderem Maße verpflichtet fühlt, hingewiesen und um sorgfältige Prüfung der Vorgaben des LadSchlG gebeten. Die Regierung von Oberbayern hat hierzu mit Schreiben vom 17.11.2014 entsprechende Vollzugshinweise mitgeteilt (vgl. Anlage 1).

Nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung, insbesondere anlässlich des „Adventsmarktes“, wiederholt Gegenstand von Beschwerden des „KAB Diözesanverband Eichstätt e. V.“ an die Regierung von Oberbayern bzw. an das Landratsamt Eichstätt (im Jahre 2010 und zuletzt im November 2014) war, sind die Vorgänge als Anlage (Anlagen 2 + 3) beigefügt.

Nach Anfrage bei „Pro Eichstätt“ sollen für das Jahr 2015 folgende Tage als verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden:

- 22. März 2015: „Ostermarkt“
- 4. Oktober 2015: „Kirchweihmarkt“
- 29. November 2015: „Adventsmarkt“

Die vorstehenden Veranstaltungen waren bereits in den vergangenen Jahren Anlass und Grundlage für die Festsetzung und erfüllen nach Auffassung der Verwaltung die Voraussetzungen nach dem Ladenschlussrecht. Zum „Adventsmarkt“ kam in den Jahren, in denen die betroffenen Sonntage im Dezember lagen, eine Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages nicht in Betracht. „Dezember-Sonntage“ dürfen nach § 14 LadSchlG nicht festgesetzt werden. Die übrigen Bestimmungen zum Erlass der Verordnung, insbesondere der räumliche Geltungsbereich der

für ein Offenhalten ihrer Verkaufsstellen in Frage kommenden Geschäfte, entsprechen einer sachgerechten Beurteilung nach den gesetzlichen Vorgaben. Ebenso kann aufgrund der langjährigen Beobachtungen zum Besucheraufkommen festgestellt werden, dass die Veranstaltungen im Rahmen einer sachgerechten Rück- und Vorschau nach ihrem äußeren Erscheinungsbild, dem objektiven Gewicht und ihrer überörtlichen Bedeutung nach wie vor geeignet erscheinen, einen starken Besucherstrom auszulösen.

Anzumerken ist, dass der Stadt Eichstätt beim Erlass der Verordnungen sowohl in der Vergangenheit, als auch für 2015 der verfassungsrechtliche Status der Sonn- und Feiertage als besonderes geschützte Tage der Arbeitsruhe sowie Tage des sozialen und kulturellen Lebens wichtig ist und einen besonderen Stellenwert hat, der bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt wird.

Entsprechend der Bekanntmachung des StMAS wurden folgende Stellen angehört:

- Pfarrverbund Eichstätt
- Evang.-Luth. Pfarramt Eichstätt
- DGB Region Oberbayern
- HWK für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Landratsamt Eichstätt

Die Stellungnahmen sind als Anlage (Anlage 4) beigefügt. Auf ihren Inhalt darf Bezug genommen werden. Zur rechtlichen Beurteilung zu den Stellungnahmen, insbesondere des Pfarrverbundes Eichstätt, des Evang.-Luth. Pfarramtes Eichstätt und des DGB Region Ingolstadt Ortskartell Eichstätt wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

Inwieweit dem Wunsch zu einem Verzicht der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages beim „Adventsmarkt“ entsprochen wird, liegt in der Entscheidung des Stadtrates.

Seitens der HWK für München und Oberbayern und IHK für München und Oberbayern werden gegen eine Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt mit Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass „Ostermarkt“, „Kirchweihmarkt“ und „Adventsmarkt“ aus rechtlicher Sicht keine Einwendungen erhoben und auf die allgemeinen Vorgaben des § 14 LadSchlG verwiesen. Die Anmerkungen des Landratsamtes Eichstätt wurden berücksichtigt.

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, auf jeden Fall aus Anlass des „Ostermarktes“ und des „Kirchweihmarktes“ verkaufsoffene Sonntage festzusetzen; die Festsetzung eines verkaufsoffenes Sonntages anlässlich des „Adventsmarktes“ soll sich in der Diskussion im Stadtrat ergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender Verordnung:

Verordnung

zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
vom

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verb. mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014 S. 22), zuletzt geändert durch §§ 2 und 13 der Verordnung vom 22.09.2014 (GVBl 2014 S. 410), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

**§ 1
Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.02.2014, wird wie folgt geändert:

§ 2
Freigegebene Sonn- und Feiertage

1. 22. März 2015: „Ostermarkt“
2. 4. Oktober 2015: „Kirchweihmarkt“
3. 29. November 2015: „Adventsmarkt“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 gegen 8 Stimmen.

Protokoll-Nr. 9 (Vorlage 2015/022)

Betreff: Antrag auf wirkungsvolle und zielgerichtete Nutzung des Potentials der Auszeichnung "im Landkreis Eichstätt ist die Lebensqualität von Deutschland am höchsten" im Rahmen des Stadtmarketings

Vorgang:

Mit E-Mail vom 20.01.2015 hat Stadtrat Haugg folgenden Antrag gestellt:

"Antrag:

Hiermit beantragen wir mit Beschlussfassung dieses Antrags, dass die Stadtverwaltung das Potenzial der Auszeichnung "im Landkreis Eichstätt ist die Lebensqualität von Deutschland am höchsten" wirkungsvoll für zielgerichtetes Stadtmarketing nutzt und bis zum 30. April 2015 erste Ergebnisse aufzeigt.

Begründung:

Die Vermarktung entspricht den gesetzten Zielen des ISEK-Prozesses (Innenstadtförderung), des Einzelhandelskonzeptes wie auch den Wirtschaftsstandort Eichstätt zu stärken.

So kann die Auszeichnung Schwerpunktthemen unserer Stadt umgehend und langfristig fördern wie z.B. Tourismus - Einzelhandel - Gewerbeansiedlungen - Immobilien - Bildung etc.

Menschen, die auf der Suche nach Arbeit, Bildung und Ausbildung, Wohnraum, Investitionen, Existenzgründungen, Erholung, Familiengründung sind werden durch die Aussage "hier im Landkreis ist die Lebensqualität am höchsten" auf Eichstätt aufmerksam.

Die Auszeichnung des Focus ist ein Geschenk für unsere Stadt vom 16. März 2014. Es kam kostenlos zu uns und wartet nur darauf jetzt vermarktet zu werden.

Vorschläge zur Vermarktung:

- Infos über Stelen, Broschüren für unsere Gäste
- im Rathaus durch Werbebanner
- auf den 4 großen Werbebannern, die sich jeweils am Ortseingang von Eichstätt befinden (wurde in ISEK und EHK bereits angeregt)
- auf der Homepage
- etc.

Umsetzung kann erfolgen durch:

- A Vom SR eingestellte Fachkräfte (Standortförderin & Innenstadtmoderatorin) erweitern und konkretisieren die Vorschläge und deren Umsetzung.
- B Ein externes Büro erhält den Auftrag die Auszeichnung zu vermarkten.

Ziele und Visionen des SR wie der Stadtverwaltung

- Abschließend soll bitte im Stadtrat beraten werden, welche weiteren Auszeichnungen für das Jahr 2015 anzustreben sind?
- Die Stadtverwaltung soll dazu 3 best Practice Beispiele aufzeigen und eigene Vorschläge dem Stadtrat vorstellen.

Zeitplan

Erste sichtbare Ergebnisse zur Belebung des Einzelhandels wie des Tourismus sollen bis 30. April 2015 erfolgt sein. Ein schriftlicher Zwischenbericht soll dem Stadtrat am 5.März 2015 in seiner Sitzung bitte vorgelegt und diskutiert werden."

=====

Es folgen Informationen zum Antrag, für den Stadtrat.

Stadt Neumarkt belegt Platz 2 und ist zudem "Kommune des Jahres 2010"

2010 wurde der Stadt Neumarkt von der Oskar-Patzelt-Stiftung die Auszeichnung "Kommune des Jahres 2010" zugesprochen.



Insgesamt setzte sich Neumarkt unter 44 vorgeschlagenen Kommunen durch, die jeweils auf Nominierungen aus der Wirtschaft beruhten. Der Preis "Kommune des Jahres" fügt sich laut Oberbürgermeister Thumann "in eine ganze Reihe hoher Auszeichnungen ein, die wir erhalten haben.

2005 Qualitätspreis des Bayerischen Wirtschaftsministeriums als "Wirtschaftsfreundlichste Gemeinde"

2008 erste Stadt Deutschlands, die den Titel "Stadt der Weltdekade" von der UNESCO bereits zum zweiten Mal bekam

und wir waren erste Fair-Trade-Stadt Bayerns."

=====

Donau-Ries Platz 3 bei Regionen-Check

Der Landkreis Donau-Ries gehört zu den lebenswertesten Regionen Deutschlands. Das ergab der jüngste Regionen-Check des Magazins „Focus“. (Stand: 19.03.2014)

Unter über 400 Landkreisen und Großstädten landete der Landkreis Donau-Ries auf Platz 3. Besonders die niedrige Arbeitslosigkeit ließ den Landkreis punkten.

Auf Platz 1 landete der Landkreis Eichstätt. (Quelle: Judith Zacher / BR)

=====

Im Landkreis Eichstätt ist die Lebensqualität am höchsten –

auch in Dingolfing-Landau und Fürth lohnt es sich zu leben. Ungemütlich ist es hingegen in Nordrhein-Westfalen. *Von FOCUS-Redakteurin Nadja Matthes*
Die Bewohner des Landkreises Eichstätt in Bayern genießen die besten Lebensbedingungen in Deutschland.

Das Nachrichtenmagazin FOCUS verglich alle 402 Landkreise und Städte Deutschlands in den Kategorien Wohlstand, Jobs, Sicherheit, Kosten, Wohnraum und Infrastruktur sowie Demografie und Gesundheit.

Eichstätt platzierte sich in der Gesamtwertung vor dem Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz und dem bayerischen Landkreis Donau-Ries in Schwaben.



Stadt Eichstätt Marktplatz in Eichstätt *Von FOCUS-Redakteurin Nadja Matthes*

Der Text gehört zum Bild

Im Landkreis Eichstätt ist laut einem FOCUS-Ranking die Lebensqualität am höchsten. Die Bewohner des Landkreises Eichstätt in Bayern genießen die bes-

ten Lebensbedingungen in Deutschland. Das Nachrichtenmagazin FOCUS verglich alle 402 Landkreise und Städte Deutschlands **in den Kategorien Wohlstand, Jobs, Sicherheit, Kosten, Wohnraum und Infrastruktur sowie Demografie und Gesundheit.**

Eichstätt platzierte sich in der Gesamtwertung vor dem Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz und dem bayerischen Landkreis Donau-Ries in Schwaben. Für die bisher umfangreichste Analyse der Leistungsfähigkeit und Lebensqualität in den deutschen Regionen entwickelte FOCUS mit dem Kölner Sozialforscher Wolfgang Steinle 33 Indikatoren von Beschäftigung über Altersstruktur bis hin zu Sicherheit und Kriminalität.

=====

3 Beispiele aus Neuburg für Stadtmarketing:

1. "der Neuro" da kaufst Du einen Geschenk-Gutschein - den du in 140 Läden einlösen kannst.
2. "die Semmeltaste" damit die Kunden länger wie nur 5 Minuten da bleiben.

Und wie präsentiert und vermarktet sich Eichstätt im z.B. Öffentlichen Raum?

Und wenn ja, mit welchen Aussagen?

Beratung:

Stadträtin Albrecht regt an, auch die Aussage von Focus online vom 15.09.2014 bei der Weiterverfolgung des vorstehenden Antrages zu verwenden, wonach Eichstätt zu den 5 schönsten kleineren Städten Deutschlands gehört.

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Weiterverfolgung des vorstehenden Antrages mit der Ergänzung der Anregung von Stadträtin Albrecht einverstanden.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 10 (Vorlage 2015/023)

Betreff: Antrag auf Prüfung und eventuelle Nachbesserung der Verkehrssicherheit am provisorischen Busbahnhof in der Spitalstadt

Vorgang:

Mit E-Mail vom 20.01.2015 haben die Stadträte Bittlmayer, Haugg, Nikol und Pfaller folgenden Antrag gestellt:

"Antrag: Die Verkehrssicherheit am jetzigen, provisorischen Busbahnhof in der Spitalstadt zu prüfen und bei Bedarf nachzubessern.

Da bislang keine klar erkennbare Trennung der Durchgangsstraße von der Ein- und Ausstiegszone des Omnibusbahnhofs besteht, ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gefährdet.

Es stellen sich folgende Fragen:

- Sind die Bodenmarkierungen am ZOB ausreichend?
- Fehlen Absperrungen am ZOB?
- Ist die Beleuchtung am ZOB ausreichend?

Ziel ist es, die Verkehrssicherheitspflicht zu erfüllen.

Kinder, Schüler und Menschen mit Beeinträchtigungen fällt es nicht leicht, auf dem Gelände des ZOB's sich zu orientieren. Die Verkehrssicherheit am ZOB darf bei einsetzender Dämmerung nicht abnehmen.

Vorrausschauend ist an die bevorstehenden Baumaßnahmen am ZOB zu denken, dann wird die Sicherheit durch Baulärm und Bauverkehr weiter beeinträchtigt. Beschilderungen und Absperrungen werden die Orientierung erschweren und von allen Verkehrsteilnehmern eine noch stärkere Aufmerksamkeit einfordern.

Zur Vermeidung von Unfällen im Verkehr und auf den Baustellen am ZOB bitten wir die Stadtverwaltung, das Notwendige zur Sicherheit Aller unverzüglich zu veranlassen."

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den vorstehenden Antrag weiterzuverfolgen.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 11 (Vorlage 2015/024)

Betreff: Gemeinsamer Antrag der FW-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Stadtrat Dr. Schieren zur Entwicklung der Großen Kreisstadt Eichstätt

Niederschrift:

Mit E-Mail vom 16.10.2014 haben die Stadträte Edl, Haugg und Dr. Schieren im Namen der FW-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und von Herrn Dr. Schieren folgenden Antrag gestellt:

„Antrag:

Hiermit beantragen wir mit Beschlussfassung dieses Antrags in der Stadtratsitzung am 18.Dez. 2014, schriftlich Antworten zu folgenden Themen zu erhalten:

Die Stadtverwaltung fördert Existenzgründungen und kümmert sich um den Standort Eichstätt in seinen wirtschaftlichen Belangen.

Es ist von Interesse dazu mehr von Herrn Bittl, Herrn Rehm und Herrn Vogl darüber zu erfahren.

1. Welche Medien nutzt die Stadtverwaltung Existenzgründer_innen zu aktivieren oder den eigenen Standort zu vermarkten?
2. Mit welchen Stellen (intern oder extern) arbeiten Sie zusammen?
3. Welche finanziellen Mittel sind vom Juni 2012 bis jetzt zur Förderung von Existenzgründungen, wie auch zur wirtschaftlichen Stärkung des Standortes Eichstätts im Haushalt eingeplant?
4. Welche Branchen haben sich für den Standort Eichstätt interessiert (Zeitraum Juni 2012 bis jetzt)?
5. Welche Stärken und Schwächen erkennen die Existenzgründer_innen am Standort Eichstätt?
6. Wie oft erhalten Sie eine Absage, weil Eichstätt momentan keine Gewerbeflächen anbieten kann?
7. Bitte geben Sie uns zudem Ihre persönliche Einschätzung, welche Maßnahmen unsere Stadtverwaltung ergreifen soll, um die Entwicklung des Standortes wie der Ex.-gründungen zu fördern.

Begründung:

Der Stadtrat erhält für seine verantwortungsvolle Gremienarbeit Informationen, um die Entwicklung der Stadt besser einschätzen zu können.

Wer gut informiert ist, kann die momentan anhaltende Entwicklung, dass gewerblich genutzte Flächen in Wohnraum verwandelt werden, überdenken und bei Bedarf ein Konzept erstellen, das diese unglückliche Entwicklung stoppt oder ihr zumindest entgegenwirkt.

Zudem kann der kommende Standortförderer wie die Innenstadtmoderatorin auf ihre Berichte zugreifen und erhalten in schriftlicher Form wertvolle Informationen."

Dieser Antrag bzw. diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

(nachfolgend jeweils nochmals die Frage und die Antwort dazu)

1. Welche Medien nutzt die Stadtverwaltung Existenzgründer_innen zu aktivieren oder den eigenen Standort zu vermarkten?

Antwort:

Seitens der Verwaltung wird derzeit als Medium lediglich das Internet, d.h. die Homepage der Stadt Eichstätt dazu genutzt, um den Standort Eichstätt für Existenzgründer_innen zu aktivieren.

Daneben erfolgt selbstverständlich bei jeder sich bietenden Gelegenheit eine entsprechende Bewerbung des Standortes Eichstätt.

2. Mit welchen Stellen (intern oder extern) arbeiten Sie zusammen?

Antwort:

Zusammengearbeitet wird extern in erster Linie mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises Eichstätt.

Intern wird mit allen Dienststellen der Stadtverwaltung, soweit erforderlich, zusammengearbeitet.

3. Welche finanziellen Mittel sind vom Juni 2012 bis jetzt zur Förderung von Existenzgründungen, wie auch zur wirtschaftlichen Stärkung des Standortes Eichstätts im Haushalt eingeplant?

Antwort:

Seit Förderung der Existenzgründer (zunächst seit Mai 2009 ausschließlich im städtischen Anwesen Kardinal-Preysing-Platz 14) wurde insgesamt ein Betrag in Höhe von 3.664,50 EURO aufgewendet.

Aktuell liegen derzeit zwei Anträge nach den Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern vor. In beiden Fällen handelt es sich um kleine Ladeneinheiten in der Innenstadt von Eichstätt.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die Mittel zur wirtschaftlichen Stärkung des Standortes Eichstätt nicht an einer Stelle des Haushalts zusammengefasst sind. Die Aktivitäten sind bzw. werden an verschiedenen Stellen des städtischen Haushalts ausgewiesen. In erster Linie sind hier die Innenstadtmoderatorin mit ihren Aufgabenbereichen sowie die ab dem 01.02.2015 tätige Standortbeauftragte mit den zu erwartenden Aktivitäten zu nennen.

4. Welche Branchen haben sich für den Standort Eichstätt interessiert (Zeitraum Juni 2012 bis jetzt)?

Antwort:

Im Zeitraum von Juni 2012 bis heute haben verschiedene Branchen für den Standort Eichstätt nachgefragt (z.B. Fitnessunternehmen, Einzelhandelsflächen für verschiedene Branchen, etc.). Erfreulich ist, dass nunmehr aktuell auch ein in Eichstätt noch nicht vorhandenes Sortiment an einer Ansiedlung interessiert ist. Einzelheiten dazu können leider noch nicht genannt werden.

5. Welche Stärken und Schwächen erkennen die Existenzgründer_innen am Standort Eichstätt?

Antwort:

Folgende Stärken bzw. Schwächen werden nach Einschätzung des Verfassers durch die Existenzgründer_innen (aber auch anderen ansiedlungswilligen Gewerbebetrieben, einschließlich Handelsbetriebe) am Standort Eichstätt erkannt:

Stärken:

- gute wirtschaftliche Ausgangslage der Stadt Eichstätt
- Wenig Arbeitslose
- hohe Kaufkraft durch Vollbeschäftigung.

Schwächen:

- keine ausreichenden Gewerbeflächen
- im Innenstadtbereich fehlen ausreichend große Flächen
- gewünscht werden Flächen ab ca. 300 qm in guter Lage mit hohem Schaufensteranteil

6. Wie oft erhalten Sie eine Absage, weil Eichstätt momentan keine Gewerbeflächen anbieten kann?

Antwort:

Diese Frage ist schwer zu beantworten, da die meisten Anfragen von außerhalb kommen. Es wird in der Regel angefragt, ob Eichstätt für Betriebe verschiedenster Art (vor allem frequenzbringende Filialisten) im Innenstadtbereich Gewerbeflächen zur Verfügung stellen kann. Mangels entsprechender Flächen kann in diesen Fällen kein Angebot abgegeben werden.

7. Bitte geben Sie uns zudem Ihre persönliche Einschätzung, welche Maßnahmen unsere Stadtverwaltung ergreifen soll, um die Entwicklung des Standortes wie der Existenzgründungen zu fördern.

Antwort:

Mit der Tätigkeit der sog. „Standortbeauftragten“ ist ein erster richtiger Schritt getan. Die Standortbeauftragte kann sich intensiver um die verschiedenen Bereiche der Bewerbung des Standortes Eichstätt kümmern.

Die Verwaltung müsste dafür sorgen, dass vor allem im Innenstadtbereich größere Einheiten geschaffen werden. Durch Belegung dieser Flächen könnten in der Innenstadt sog. „Frequenzbringer“ angesiedelt werden.

Schade ist in diesem Zusammenhang nach wie vor, dass die Flächen im Gebäude Marktplatz 7 nicht dem Einzelhandel zur Verfügung gestellt wurden.

Ansonsten kann als Maßnahme nur empfohlen werden:

Den Überblick behalten und wenn notwendig, auch im Hintergrund die Fäden ziehen!

Die Damen und Herren des Stadtrates nehmen von vorstehenden Ausführungen Kenntnis.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 12 (Vorlage 2015/030)

Betreff: Antrag der Fraktionen der CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und ödp auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Großen Kreisstadt Eichstätt vom 08. Mai 2014

Vorgang:

Stadtrat Dr. Schieren hat mit Schreiben vom 07.01.2015 im Namen und im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Fraktionen der CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und ödp gemäß § 37 GeschO den Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eichstätt vom 08. Mai 2014 gemäß nachstehender Synopse gestellt und darum gebeten, die Beratungen zu diesem Antrag mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus dem vergangenen Jahr auf Änderung der Geschäftsordnung zu verbinden:

Fassung vom 8. Mai 2014	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§8 Ständige Ausschüsse</p> <p>Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:</p> <p>1 Hauptverwaltungs- und Werkausschuss: ...</p> <p>b) als beschließender Hauptverwaltungs- ausschuss:</p>	<p style="text-align: center;">§8 Ständige Ausschüsse</p> <p>Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:</p> <p>1. Hauptverwaltungs- und Werkausschuss:</p> <p>b) als beschließender Hauptverwaltungs- ausschuss:</p> <p>- Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag von mehr als 30.000 € und weniger als 50.000 € im Einzelfall.</p> <p>- die Gewährung von Zuschüssen auch der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände im Betrag von mehr 5.000 € und weniger als 10.000 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung nicht in der Zuständigkeit anderer</p>

Fassung vom 8. Mai 2014	Änderungsvorschläge
<p>Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die weder dem Stadtrat vorbehalten, noch durch den Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder kraft Übertragung zu erledigen sind, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist.</p> <p>2. Bauausschuss:</p> <p><u>als beschließender Bauausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Baugesuche und Bauangelegenheiten ab einer Wertgrenze von 500.000 € Baukosten, - Gewährung aller Befreiungen von bestehenden Bauvorschriften im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen. <p>¹Die Verwaltung soll Bauvorhaben und Bauangelegenheiten unter der Wertgrenze von 500.000 € Baukosten dem Bauausschuss zur Entscheidung vorlegen, wenn dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Bauangelegenheit (z.B. im Denkmalsbereich bzw. wenn die Grundzüge der Planung berührt werden) notwendig erscheint.</p> <p>²Über die von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten wird der Bauausschuss nachrichtlich jeweils durch Nennung dieser Baugesuche bzw. Bauangelegenheiten auf der nächstfolgenden Tagesordnung zur Ladung der Sitzung des Bauausschusses informiert.</p> <p>³Die örtliche Presse wird ebenfalls unterrichtet.</p> <p>⁴Abgesehen von dem Recht der Nachprüfung nach Art. 32 Abs. 4 GO behält sich der Stadtrat das Recht vor, Bauvorhaben bzw. Bauangele-</p>	<p>Ausschüsse liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die weder dem Stadtrat vorbehalten, noch durch den Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder kraft Übertragung zu erledigen sind, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist. <p>2. Bauausschuss:</p> <p>a) <u>als beschließender Bauausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren bzw. Planmischungsverfahren sowie in der Planung anderer Gemeindefragen - die Ausübung von Vorkaufsrechten - Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts und der Verkehrsplanung - Entscheidungen über Widmungen Straßen- und Wegerecht - Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen <p>¹Die Verwaltung soll Bauvorhaben und Bauangelegenheiten unter der Wertgrenze von 500.000 € Baukosten dem Bauausschuss zur Entscheidung vorlegen, wenn dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Bauangelegenheit (z.B. im Denkmalsbereich bzw. wenn die Grundzüge der Planung berührt werden) notwendig erscheint.</p> <p>¹Über die vom Oberbürgermeister der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten (genehmigte und abgelehnte) wird der Bauausschuss nachrichtlich jeweils durch Nennung dieser Baugesuche bzw. Bauangelegenheiten zur jeweils folgenden Sitzung informiert.</p> <p>²Über Baugesuche und Bauangelegenheiten, die die Wertgrenze von 400.000 € übersteigen, informiert der Oberbürgermeister den Bauausschuss unverzüglich vor der Genehmigung über alle planungsrechtlich relevanten Sachverhalte (Befreiungen, relevante Einwände Betroffener bzw. seitens der Träger öffentlicher Belange, vorgenommene Abwägungen etc.), um dem Bauausschuss so zu ermöglichen, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben reagieren zu können.¹⁾</p> <p>⁴Abgesehen von dem Recht der Nachprüfung nach Art. 32 Abs. 4 GO behält sich der Stadtrat das Recht vor, sich Bauvorhaben bzw. Bauan-</p>

Fassung vom 8. Mai 2014	Änderungsvorschläge
<p>genheiten von besonderer Bedeutung an sich ziehen und hierüber zu entscheiden.⁵Auch der Ausschuss für Bau und Planung kann derartige Vorhaben an den Stadtrat zur Entscheidung verweisen.</p>	<p>gelegenhelten von besonderer Bedeutung vorlegen zu lassen an sich zu ziehen und hier über zu entscheiden.⁶Auch der Ausschuss für Bau und Planung kann derartige Vorhaben an den Stadtrat zur Entscheidung verweisen.</p>
<p>⁶Zu den Sitzungen des Bauausschusses sind die jeweiligen Stadtheimatspfleger als beratende Mitglieder hinzuzuladen.</p>	<p>⁶Zu den Sitzungen des Bauausschusses sind die jeweiligen Stadtheimatspfleger als beratende Mitglieder hinzuzuladen.</p>
	<p>b) als vorberatender Ausschuss</p> <p>Vorlage und Beratung aller notariellen Anfragen zur Ausübung von Vorkaufsrechten</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Einzelne Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Einzelne Aufgaben</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p>(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:</p>	<p>(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:</p>
<p>2. <u>in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:</u></p>	<p>2. <u>in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:</u></p>
<p>a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln</p>	<p>a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln</p>
<ul style="list-style-type: none"> - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, 	<ul style="list-style-type: none"> - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
<ul style="list-style-type: none"> - im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall 	<ul style="list-style-type: none"> - im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
<p>5. in Bauangelegenheiten:</p>	<p>5. in Bauangelegenheiten:</p>
<p>a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,</p>	<p>a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,</p>
<p>b) die Behandlung der Anzeige nach Art. Abs. 5 Satz 2 BayBO,</p>	<p>b) die Behandlung der Anzeige nach Art. Abs. 5 Satz 2 BayBO,</p>
<p>c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § BauGB für alle Baugesuche und Bauangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro Baukosten,</p>	<p>c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § BauGB für alle Baugesuche und Bauangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro Baukosten,</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Form und Frist für die Einladung</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Form und Frist für die Einladung</p>
<p>(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung müssen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden. ⁴Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der</p>	<p>(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung müssen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden. ⁴Beschlussvorlagen müssen Angaben über die gemeinde- bzw. gemeindeverfassungsrechtliche Entscheidungsgrundlage des Stadtrats bzw. eines</p>

Fassung vom 8. Mai 2014	Änderungsvorschläge
Geheimhaltung nicht entgegenstehen.	seiner Ausschüsse enthalten. ⁵ Haushaltswirksame Beschlüsse müssen Angaben über die Haushaltsstelle, aus der die Finanzierung erfolgen soll, und ggf. einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁶ Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

- 1) Siehe Urteil des VGH Mannheim vom 9.3.2012 (Az. 1 S 3326/11): „2. Der (Ober-) Bürgermeister ist ... verpflichtet, den Gemeinderat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschuss in einer Weise über planungsrechtlich relevante Bauanträge zu informieren, die es diesem ermöglicht, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren.“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den vorstehenden Antrag wie vorgeschlagen weiter zu verfolgen.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 13 (Vorlage 2015/037)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Wohnbaugebiet Weinleite-West;
Verkauf der Grundstücke

Niederschrift:

Stadtkämmerer Rehm informiert, dass die im Baugebiet Weinleite-West noch nicht vergebenen bzw. verkauften Grundstücke ohne die vom Stadtrat festgelegten Kriterien an Interessenten veräußert werden. Es wird nur ein Weiterveräußerungsverbot für 10 Jahre in die notarielle Urkunde aufgenommen.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 13a) (Vorlage 2015/081)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Überschreitung der maximalen Sitzungszeit

Vorgang:

Oberbürgermeister Steppberger erklärt, dass die in § 32 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegte maximale Sitzungsdauer von 4 Stunden jetzt überschritten ist und stellt den Antrag auf Fortsetzung der Sitzung, um die Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung behandeln zu können.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Fortsetzung der Sitzung, um die Tagesordnungspunkt der nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln, zu.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 15 gegen 4 Stimmen.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte